

EKAS Richtlinie

Ausbildung für das Bedienen von Fahrzeug- und Turmdrehkranen

Anhörungsentwurf der überarbeiteten Richtlinie 6510

Zu dieser Richtlinie

Die Schutzziele der vorliegenden EKAS-Richtlinie sind vorwiegend in der Kranverordnung und der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) enthalten.

Andere als die in dieser Richtlinie aufgezeigten Wege sind ebenfalls zulässig, sofern der Nachweis der Gleichwertigkeit erbracht werden kann.

Durch den hinterlegten Grauraster heben sich die wörtlich zitierten Verordnungsbestimmungen optisch klar vom Richtlinientext ab.

Der Stellenwert von EKAS-Richtlinien ist in Artikel 52a der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) wie folgt umschrieben:

Art. 52a VUV	Richtlinien der Koordinationskommission
---------------------	--

¹ Die Koordinationskommission kann zur Gewährleistung einer einheitlichen und sachgerechten Anwendung der Vorschriften über die Arbeitssicherheit Richtlinien aufstellen. Sie berücksichtigt dabei das entsprechende internationale Recht.
--

² Befolgt der Arbeitgeber solche Richtlinien, so wird vermutet, dass er diejenigen Vorschriften über die Arbeitssicherheit erfüllt, welche durch die Richtlinien konkretisiert werden.
--

³ Der Arbeitgeber kann die Vorschriften über die Arbeitssicherheit auf andere Weise erfüllen, als dies die Richtlinien vorsehen, wenn er nachweist, dass die Sicherheit der Arbeitnehmer gleichermassen gewährleistet ist.
--

Bezugnehmend auf diesen Artikel legt die Kranverordnung in Artikel 18a Folgendes fest:

Art. 18a	Kranverordnung	Richtlinien der Koordinationskommission
-----------------	-----------------------	--

Die Koordinationskommission nach Artikel 85 Absatz 2 UVG erlässt Richtlinien nach Artikel 52a VUV zur Umsetzung dieser Verordnung.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen.....	5
2 Zweck	6
3 Begriffe	6
3.1 Ausbildungsstätte, Trägerschaft	6
3.2 Kandidierende	6
3.3 Auszubildende	6
3.4 Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen	6
3.5 Krane, Fahrzeugkrane, Turmdrehkrane	6
3.6 Verwenden von Kranen	7
3.7 Bedienen von Kranen	7
3.8 Überprüfung, Wartung von Kranen	8
4 Ausbildungsstätten, die Grundkurse und Prüfungen durchführen	9
4.1 Inhalt des Grundkursreglements	9
4.2 Inhalt des Prüfungsreglements	9
4.3 Qualifikation der Auszubildenden	10
4.4 Qualifikation der Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen	10
5 Persönliche Eignung	11
5.1 Bestätigung für Jugendliche	11
5.2 Bestätigung für die übrigen Kandidierenden	11
5.3 Gesundheitliche Vorbehalte	12
5.4 Einreichen und Rückgabe der Bestätigung	12
6 Grundausbildung	13
6.1 Auswahlzeit	14
6.2 Grundkurs	15
6.2.1 Inhalt	15
6.2.2 Anmeldung	15
6.2.3 Durchführung	16
6.2.4 Erfolgskontrolle	16
6.3 Übungszeit	16
6.4 Prüfung	16
6.4.1 Anforderungen	16
6.4.2 Zulassung	17
6.4.3 Durchführung	17
7 Ausweise	18
7.1 Grundsätze	18
7.1.1 Ausweisanträge der Kandidierenden an die Ausbildungsstätte	18
7.1.2 Ausweisanträge der Ausbildungsstätte an die Suva	18
7.1.3 Ausstellen der Ausweise	18

7.1.4 Kosten der Ausweise.....	18
7.2 Lernfahrausweis.....	18
7.2.1 Lernfahrausweis für Auswahlzeit	19
7.2.2 Lernfahrausweis für Übungszeit	19
7.3 Kranführerausweis	19
7.3.1 Erteilung des Kranführerausweises	20
7.3.2 Wiederholung der Ausbildung	20
8 Aktualisierung von Anhang 1	20
9 Verabschiedung	21
Anhang 1	22
Kranbilder	22
Die Kategorie A «Fahrzeugkrane»	22
Die Kategorie B «Turmdrehkrane»	24
Anhang 2	26
Regeln für die Kranführerprüfung	26
1. Fachthemen für die Prüfung	26
2. Prüfungsform	26
3. Notenskala für die Bewertung der Prüfung	26
4. Bestehen der Prüfung	26
5. Wiederholen der Prüfung	27

1 Rechtliche Grundlagen

- **Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)**
vom 20. März 1981, SR 832.20 (Stand am 1. Januar 2022)
Das UVG stellt in Artikel 82 Absatz 1 die grundsätzliche Forderung auf, dass der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen hat, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.
- **Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)**
vom 19. Dezember 1983, SR 832.30 (Stand am 1. Mai 2018)
Die VUV enthält Ausführungsvorschriften zur erwähnten Grundsatzforderung des UVG.
- **Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen (Kranverordnung)**
vom 27. September 1999, SR 832.312.15 (Stand am 1. Juli 2010)
Diese Spezialverordnung regelt die sichere Verwendung von Kranen.

Bei der Konkretisierung der erwähnten Vorschriften sind auch folgende Gesetze und Verordnungen berücksichtigt worden:

- **Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)**
vom 19. Juni 1992, SR 235.1 (Stand am 1. März 2019)
Das DSG legt in Artikel 12 «Persönlichkeitsverletzungen» fest, wie mit persönlichen Daten umzugehen ist. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinie geht es insbesondere um Daten zum Gesundheitszustand der Kranführerinnen und Kranführer.
- **Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG)**
vom 13. März 1964, SR 822.11 (Stand am 1. Januar 2021)
Hebearbeiten mit Kranen gelten als gefährlich. Deshalb geniessen Jugendliche, gestützt auf das ArG Artikel 29 Absatz 3, einen besonderen Schutz.

2 Zweck

Die Richtlinie dient der einheitlichen, sachgerechten und dem Stand der Technik entsprechenden Anwendung der Vorschriften über die sichere Verwendung von Fahrzeugkranen und Turmdrehkranen und zeigt den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen einen Weg auf, wie sie ihre Verpflichtungen erfüllen können.

Die Richtlinie zeigt insbesondere auf, wie der Ausweis für Kranführerinnen und Kranführer erworben werden kann und wie die dazu notwendige Grundausbildung für das sichere Bedienen von Fahrzeug- und Turmdrehkranen zu gestalten ist. Zu diesem Zweck wird festgehalten, welche Bedingungen Grundkurse und Prüfung erfüllen müssen, damit sie von der Suva anerkannt werden.

Mit dem erworbenen Ausweis können Kranführer und Kranführerinnen in der ganzen Schweiz tätig sein.

3 Begriffe

3.1 Ausbildungsstätte, Trägerschaft

«Ausbildungsstätten» führen Grundkurse oder Prüfungen im Sinne dieser Richtlinie durch. Dabei kann es sich um natürliche oder juristische Personen handeln.

Eine «Trägerschaft» ist ein Zusammenschluss (eine Interessengemeinschaft) verschiedener Partner, die Grundkurse und Prüfungen durchführen wollen. Dabei muss es sich nicht unbedingt um eine juristische Person handeln. Die Trägerschaft hat jedoch eine «Ausbildungsstätte» zu benennen, durch welche sie nach aussen vertreten wird.

3.2 Kandidierende

«Kandidierende» sind Personen, die einen Grundkurs besuchen oder einen gültigen Lernfahrausweis besitzen oder die Prüfung ablegen.

3.3 Ausbildende

«Ausbildende» sind Personen, die im Auftrag von Ausbildungsstätten in Grundkursen Kandidierende unterrichten.

3.4 Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen

«Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen» sind Personen, die im Auftrag von Ausbildungsstätten bei Kranführerprüfungen Kandidierende prüfen.

3.5 Krane, Fahrzeugkrane, Turmdrehkrane

Art. 2 Kranverordnung Krane

² Die Krane werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a. Fahrzeugkrane wie Autokrane, Mobilkrane, Raupenkrane, Anhängerkrane, mit Seilwinde ausgerüstete Schienenkrane und Teleskopstapler sowie Lastwagenladekrane mit einem Lastmoment von mehr als 400 000 Nm oder einer Auslegerlänge von mehr als 22 m;
- b. Turmdrehkrane wie Obendreher-, Untendreher- und Wippkrane;
- c. übrige Krane wie Portalkrane, Brückenkrane, Auslegerkrane, Drehkrane, ohne Seilwinde ausgerüstete Schienenkrane und Teleskopstapler sowie Lastwagenladekrane mit einem Lastmoment von höchstens 400 000 Nm und einer Auslegerlänge von höchstens 22 m.

Fahrzeugkrane nach Buchstabe a (Kategorie A) umfassen in der Praxis alle Krane, die vergleichbar aufgebaut sind, vergleichbar funktionieren und für vergleichbare Arbeiten,

insbesondere für Montagearbeiten, verwendet werden. Sie haben auch ein vergleichbares Unfallrisiko.

Wenn ein Lastwagenladekran mit einer Auslegerverlängerung ausgerüstet ist, mit der die Auslegerlänge mehr als 22 m beträgt, so gilt er immer als Fahrzeugkran, selbst wenn die Auslegerverlängerung nicht montiert ist.

Turmdrehkrane nach Buchstabe b (Kategorie B) umfassen in der Praxis alle Krane, die vergleichbar aufgebaut sind, vergleichbar funktionieren und für vergleichbare Arbeiten, insbesondere auf Baustellen, ortsveränderlich und temporär verwendet werden. Sie haben auch ein vergleichbares Unfallrisiko.

Speziell sind Turmdrehkrane, die auf einem Anhänger, einem LKW-Chassis oder einem Raupenfahrwerk aufgebaut sind. Personen, die einen solchen Kran aufbauen, brauchen entweder einen Ausweis der Kategorie A «Fahrzeugkrane» oder eine Ausbildung zum Kranfachmann bzw. zur Kranfachfrau. Zum Bedienen ist ein Kranführer-Ausweis der Kategorie A oder B «Turmdrehkrane» erforderlich.

Bilder von Fahrzeugkranen (Kategorie A) und Turmdrehkranen (Kategorie B) finden sich in Anhang 1 dieser Richtlinie.

Auf die **übrigen Krane** nach Buchstabe c wird im Rahmen dieser Richtlinie nicht näher eingetreten.

3.6 Verwenden von Kranen

Art. 4 Kranverordnung Grundsätze

¹ Krane dürfen nur in sicherem Zustand betrieben werden. Sie sind so zu transportieren, aufzustellen, instandzuhalten und zu demontieren, dass Personen nicht gefährdet werden. Die Angaben des Herstellers sind zu beachten.

Art. 6 Kranverordnung Hebearbeiten

¹ Lasten sind für den Hebevorgang so zu sichern, so am Kranhaken zu befestigen (anzuschlagen) und nach dem Hebevorgang so abzustellen, dass sie nicht in Gefahr bringender Weise umstürzen, herabstürzen oder abrutschen können.

Als «Verwenden» im Sinne von Kapitel 2 der Kranverordnung gelten folgende Tätigkeiten:

- das Transportieren des Krans, insbesondere vom Lagerort oder Parkplatz an den Arbeitsort und zurück
- das Aufstellen des Krans am Arbeitsort (Montage-, Prüf- und Einstellarbeiten)
- die Inbetriebnahme des Krans am Arbeitsort
- das Ausführen von Hebearbeiten mit dem Kran (Normalbetrieb)
- das Stilllegen des Krans am Arbeitsort (Ausserbetriebsetzung bei Unterbrüchen des Normalbetriebs)
- das Instandhalten des Krans (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Reparatur, Umbau, Instandsetzung)
- die Demontage des Krans am Arbeitsort

Der Begriff «Verwenden» wird in der Kranverordnung umfassend verstanden. Im Rahmen dieser Richtlinie wird aber nur ein Teil der in der Verordnung erwähnten Tätigkeiten zu den eigentlichen Aufgaben des Kranführers bzw. der Kranführerin gezählt. Deshalb wird für die Tätigkeiten des Kranführers bzw. der Kranführerin nachfolgend der Begriff «Bedienen» eingeführt.

3.7 Bedienen von Kranen

Bei Fahrzeugkranen und Turmdrehkranen versteht man unter «Bedienen» im Sinne von Kapitel 2 der Kranverordnung folgende Tätigkeiten:

- die Inbetriebnahme des Krans am Arbeitsort
- das Ausführen von Hebearbeiten mit dem Kran (Normalbetrieb)
- das Stilllegen des Krans am Arbeitsort (Ausserbetriebsetzung bei Unterbrüchen des Normalbetriebs)
- Überprüfung und allfällige Wartung des Krans durch den Kranführer bzw. die Kranführerin
- bei Fahrzeugkränen versteht man unter «Bedienen» zusätzlich das Aufstellen am Arbeitsort (Beurteilen des Arbeitsumfeldes sowie die für das Aufstellen am Arbeitsort notwendigen Montage-, Prüf- und Einstellarbeiten)

3.8 Überprüfung, Wartung von Kranen

Als «Überprüfung» wird in dieser Richtlinie die tägliche Sicht- und Funktionskontrolle des Krans durch den Kranführer bzw. die Kranführerin bezeichnet (siehe dazu Ziffer 6 der EKAS-Richtlinie Nr. 6511 «Überprüfung und Kontrolle von Fahrzeugkränen und Turmdrehkränen»).

Als «Wartung» gelten einfache Arbeiten, die sich aus der Überprüfung ergeben, beispielsweise das Nachfüllen von Betriebsstoffen oder kleine Reparaturen.

Auch die Wartung wird im Rahmen der EKAS-Richtlinie 6511 behandelt. Sie ist nicht zwingend Aufgabe des Kranführers bzw. der Kranführerin. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat zu entscheiden, ob diese Aufgabe dem Kranführer bzw. der Kranführerin oder dem Kranfachmann bzw. der Kranfachfrau übertragen wird.

4 Ausbildungsstätten, die Grundkurse und Prüfungen durchführen

Art. 14 Kranverordnung Anerkennung von Grundkursen und Prüfungen

¹ Ausbildungsstätten, die Gewähr bieten, dass sie die Anforderungen nach Artikel 13 dauerhaft erfüllen, können ihre Grundkurse und Prüfungen von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) anerkennen lassen.

² Sie müssen der SUVA ein schriftliches, in einer schweizerischen Amtssprache abgefasstes Gesuch einreichen, aus dem namentlich hervorgeht:

- a. welche Teile der Ausbildungen für welche Kategorie Krane angeboten werden;
- b. der Lehrplan und das Grundkursreglement;
- c. der Prüfungsstoff und das Prüfungsreglement;
- d. die Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder;
- e. die Qualifikation der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten;
- f. die Organisation und Finanzierung der Grundkurse und Prüfungen.

³ Stellt die SUVA fest, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt sind, so kann sie die Anerkennung zurückziehen.

⁴ Die SUVA führt eine öffentliche Liste der anerkannten Grundkurse und Prüfungen.

4.1 Inhalt des Grundkursreglements

Die Reglemente für die Durchführung des Grundkurses beinhalten mindestens die folgenden Punkte:

- Beschreibung der Ausbildungsstätte und – sofern vorhanden – der Trägerschaft
- Zweck des Grundkurses
- Organisation des Grundkurses
- Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten für die Kandidierenden
- Durchführung des Grundkurses
- Lehrplan, Inhalte der Lektionen, Lernziele
- Kriterien für das Erreichen der Lernziele (Lernzielkontrolle)
- Wiederholen des Grundkurses
- Hinweis auf das Beschwerderecht
- Behandlung der Gesuche auf Erteilung und Verlängerung des Lernfahrausweises
- Angaben über das Führen des Ausweisregisters
- Qualifikation der Ausbilder und Ausbilderinnen
- Finanzierung des Grundkurses
- Übergangsbestimmungen, Inkraftsetzung

4.2 Inhalt des Prüfungsreglements

Die Reglemente für die Durchführung der Prüfung beinhalten mindestens die folgenden Punkte:

- Beschreibung der Ausbildungsstätte und – sofern vorhanden – der Trägerschaft
- Zweck der Prüfung
- Organisation der Prüfung
- Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten für die Kandidierenden
- Durchführung der Prüfung
- Prüfungsfächer und Anforderungen
- Beurteilung und Notengebung
- Bestehen und Wiederholen der Prüfung
- Antrag an die Suva zum Erteilen des Kranführerausweises bei bestandener Prüfung⁶
- Behandlung der Gesuche auf Verlängerung des Lernfahrausweises bei nicht bestandener Prüfung

- Hinweis auf das Beschwerderecht
- Angaben über das Führen des Ausweisregisters
- Qualifikation der Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen
- Finanzierung der Prüfung
- Übergangsbestimmungen, Inkraftsetzung

4.3 Qualifikation der Ausbildenden

Ausbildende

- sind Personen mit vertieften Kenntnissen und ausreichender Erfahrung im Verwenden von Kranen
- beherrschen die Regeln der Arbeitssicherheit, die das Verwenden von Kranen betreffen
- können nachweisen, dass sie über methodische und didaktische Grundkenntnisse verfügen

Die Ausbildungsstätte überprüft, ob die oben erwähnten Anforderungen erfüllt sind, und führt eine Liste der bei ihr tätigen Ausbildenden.

4.4 Qualifikation der Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen

Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen

- haben erfolgreich eine Ausbildung absolviert als Experte oder Expertin in einer von der Suva anerkannten Ausbildungsstätte (gemäss Kranverordnung) in der Kategorie A und B oder als Prüfungsexperte oder Prüfungsexpertin in der beruflichen Grundbildung (z.B. beim Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung)
- sind Personen mit umfassenden Kenntnissen im Verwenden von Kranen
- haben mindestens 5 Jahre Erfahrung im Verwenden von Kranen und sind im Besitz des Kranführerausweises der zu prüfenden Kategorie
- beherrschen die Regeln der Arbeitssicherheit, die das Verwenden von Kranen betreffen
- verfügen über methodische und didaktische Grundkenntnisse

Die Ausbildungsstätte überprüft, ob die oben erwähnten Anforderungen erfüllt sind, und führt eine Liste der bei ihr tätigen Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen.

5 Persönliche Eignung

Art. 5 Kranverordnung Anforderungen an das Bedienungspersonal

¹ Hebearbeiten mit Kranen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die:

- a. auf Grund ihrer körperlichen und geistigen Verfassung eine sichere Bedienung des Kranes gewährleisten;

Art. 9 Kranverordnung Erteilung des Lernfahrausweises

¹ Den Lernfahrausweis erhält, wer:

- a. das 17. Altersjahr vollendet hat;
- b. auf Grund der körperlichen und geistigen Verfassung die Voraussetzungen für eine sichere Bedienung des Krans mitbringt und sich am Arbeitsplatz verständigen kann; Jugendliche unter 18 Jahren müssen eine Eintrittsuntersuchung nach Artikel 72 VUV durchführen lassen.

Art. 72 VUV Eintrittsuntersuchungen

¹ Der Arbeitgeber muss neu eintretende Arbeitnehmer, die den Vorschriften über die arbeitsmedizinische Vorsorge unterstehen, spätestens 30 Tage nach Arbeitsaufnahme der Suva melden. Diese prüft, ob ein Entscheid über die Eignung des Arbeitnehmers (Art. 78) in Bezug auf die aufzunehmende Beschäftigung besteht und teilt dem Arbeitgeber mit, ob eine Eintrittsuntersuchung erforderlich ist. Die Suva kann Ausnahmen von der Meldepflicht bewilligen.

² Den Vorschriften über die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterstehende Arbeitnehmer, über deren Eignung kein Entscheid vorliegt, müssen spätestens 30 Tage nach Empfang der Mitteilung der Suva ärztlich untersucht werden.

5.1 Bestätigung für Jugendliche

Jugendliche unter 18 Jahren können die Bestätigung, dass sie sich aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Verfassung als Kranführer bzw. Kranführerin eignen, durch eine Eignungsuntersuchung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Kranverordnung im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäss Artikel 72 VUV erlangen, sofern die Abteilung Arbeitsmedizin der Suva den Kandidaten oder die Kandidatin als geeignet beurteilt.

Die Kosten für diese Untersuchung werden von der Suva übernommen.

5.2 Bestätigung für die übrigen Kandidierenden

Die übrigen Kandidierenden können die Bestätigung, dass sie sich aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Verfassung als Kranführer bzw. Kranführerin eignen, auf zwei Arten erlangen:

1. Durch das Zeugnis eines Arbeitsarztes oder einer Arbeitsärztin (gemäss Verordnung über die Eignung von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit, SR 822.116) oder eines praktizierenden Arztes bzw. einer praktizierenden Ärztin. Dieses hat insbesondere auch zu bestätigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Anforderungen gemäss Formular «Seh- und Gehörtest» (www.suva.ch/88184.d) erfüllt.
2. Durch eine Selbstbeurteilung: Dabei hat der Kandidat oder die Kandidatin das Formular «Fragen zum Gesundheitszustand» (www.suva.ch/88185.d) auszufüllen und zu bestätigen, dass er bzw. sie gesundheitlich in der Lage ist, einen Kran zu bedienen. Zudem hat ihm oder ihr ein Arzt bzw. eine Ärztin oder ein Augenoptiker

bzw. eine Augenoptikerin zu bescheinigen, dass er oder sie die Anforderungen gemäss Formular «Seh- und Gehörtest» (www.suva.ch/88184.d) erfüllt.

Bei den Untersuchungen gemäss Punkt 5.2 handelt es sich nicht um arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen im Sinne von Artikel 72 VUV. Deshalb können die Kosten nicht von der Suva übernommen werden. Den Kandidierenden wird empfohlen, vor der Untersuchung abzuklären, ob der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Kosten übernimmt oder ob der Kandidat bzw. die Kandidatin selbst dafür aufzukommen hat.

Die Kandidierenden erhalten den «Seh- und Gehörtest» (www.suva.ch/88184.d) und die «Fragen zum Gesundheitszustand» (www.suva.ch/88185.d) mit den Anmeldeunterlagen für den Grundkurs von der durchführenden Ausbildungsstätte.

5.3 Gesundheitliche Vorbehalte

Wenn gesundheitliche Vorbehalte bestehen, hat in jedem Fall ein Arbeitsarzt oder eine Arbeitsärztin (gemäss Verordnung über die Eignung von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit) oder ein praktizierender Arzt oder eine praktizierende Ärztin auf der Bestätigung festzuhalten, unter welchen Bedingungen der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, einen Kran zu führen (Zusatzformular «Bestätigung des Arztes», www.suva.ch/88185-1.d).

5.4 Einreichen und Rückgabe der Bestätigung

Das ausgefüllte Formular «Fragen zum Gesundheitszustand» (www.suva.ch/88185.d) und der von einem Arzt bzw. einer Ärztin oder einem Augenoptiker bzw. einer Augenoptikerin ausgefüllte und unterzeichnete «Seh- und Gehörtest» (www.suva.ch/88184.d) sind der durchführenden Ausbildungsstätte zusammen mit den übrigen Anmeldeunterlagen zu Kontrollzwecken einzureichen.

Nach erfolgter Kontrolle hat die Ausbildungsstätte den «Fragebogen zum Gesundheitszustand » und den «Seh- und Gehörtest» dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zurückgegeben. Sie darf diese Unterlagen weder kopieren noch an Dritte weitergeben.

6 Grundausbildung

Art. 5 Kranverordnung Anforderungen an das Bedienungspersonal

¹ Hebearbeiten mit Kranen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die:

- a. auf Grund ihrer körperlichen und geistigen Verfassung eine sichere Bedienung des Krans gewährleisten;
- b. sich am Arbeitsplatz verständigen können;
- c. zur Bedienung des benützten Krans angeleitet sind.

² Hebearbeiten mit Fahrzeug- und Turmdrehkränen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über einen der nachfolgenden Ausweise verfügen:

- a. Kranführerausweis;
- b. Lernfahrausweis für die Auswahlzeit, wenn der oder die Lernende von einer Person, die seit mindestens drei Jahren einen Kranführerausweis besitzt, oder einem Vorgesetzten mit für diese Aufgabe geeigneter Berufserfahrung begleitet wird;
- c. Lernfahrausweis für die Übungszeit, wenn der oder die Lernende von einer Person, die seit mindestens drei Jahren einen Kranführerausweis besitzt, oder einem Vorgesetzten mit für diese Aufgabe geeigneter Berufserfahrung beaufsichtigt wird.

³ Kein Ausweis ist erforderlich bei Hebearbeiten, die im Rahmen von Grundkursen und Prüfungen durchgeführt werden.

Art. 6 Kranverordnung Hebearbeiten

¹ Lasten sind für den Hebevorgang so zu sichern, so am Kranhaken zu befestigen (anzuschlagen) und nach dem Hebevorgang so abzustellen, dass sie nicht in Gefahr bringender Weise umstürzen, herabstürzen oder abrutschen können.

² Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel müssen für den jeweiligen Transport geeignet und in betriebs sicherem Zustand sein.

³ Personen, die Lasten anschlagen, sind zu dieser Arbeit anzuleiten.

Art. 8 VUV Vorkehren bei Arbeiten mit besonderen Gefahren

¹ Der Arbeitgeber darf Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind. Wird eine gefährliche Arbeit von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt, so muss ihn der Arbeitgeber überwachen lassen.

Beim Anschlagen von Lasten ereignen sich viele Unfälle, teilweise mit schweren Folgen für die verunfallten Personen. Heute ist für das Ausführen dieser Tätigkeit bloss eine Anleitung erforderlich (Art. 6 Abs. 3 Kranverordnung). Die aktuell anwendbare Verordnungsbestimmung datiert aus dem Jahr 1999 und wird den heutigen Bedürfnissen nicht mehr gerecht. Nach Ansicht der Fachkommission 12 und nach Konsultation der Sozialpartner¹ zeigt die Erfahrung, dass es sich beim Anschlagen von Lasten um eine Arbeit mit besonderen Gefahren gemäss Artikel 8 VUV handelt. Eine Anleitung für das Anschlagen von Lasten ist daher aus fachlicher Sicht nicht mehr ausreichend, erforderlich ist dafür eine Ausbildung. Die Fachkommission 12 und die Sozialpartner sind der Meinung, dass Artikel 6 Absatz 3 bei einer nächsten Revision der Kranverordnung in diesem Sinne angepasst werden muss.

¹ Weil es sich bei den Sozialpartnern hauptsächlich um juristische Personen handelt, wird diese Personenbezeichnung nur in der männlichen Form verwendet.

Art. 12 Kranverordnung Allgemeines

¹ Die Ausbildung zur Erlangung eines Kranführerausweises umfasst einen Grundkurs und eine Prüfung.

² Wer einen Kranführerausweis einer Kategorie besitzt, kann ohne neuerlichen Grundkurs zur Prüfung der anderen Kategorie antreten.

Wer den Kranführerausweis einer Kategorie besitzt, kann auch die Prüfung für die andere Kategorie absolvieren. Es wird dafür kein erneuter Grundkurs und auch keine Übung im Führen der anderen Krankategorie vorausgesetzt. Wer aber das Führen eines Krans der anderen Kategorie üben will, benötigt dafür den Lernfahrausweis dieser Kategorie (siehe Art. 8ff Kranverordnung).

Art.13 Kranverordnung Grundkurse und Prüfungen

¹ Die Grundkurse und Prüfungen haben folgende Inhalte:

- a. für die Krankategorie A: das Aufstellen von Fahrzeugkranen am Arbeitsort und deren Bedienung;
- b. für die Krankategorie B: die Bedienung von Turmdrehkranen;
- c. das Anschlagen von Lasten in Theorie und Praxis;
- d. die Regeln der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bedienung von Kranen;
- e. die Rechte und Pflichten der Kranführerin oder des Kranführers;
- f. die Überprüfung und Wartung von Kranen durch die Kranführerin oder den Kranführer.

² Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

Die Grundausbildung ist darauf ausgerichtet, dass der Kranführer bzw. die Kranführerin die wesentlichen Grundsätze für das sichere Bedienen von Kranen erlernt. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat ergänzend dafür zu sorgen, dass seine Kranführer bzw. Kranführerinnen an den am Arbeitsplatz vorhandenen Kranen und Anschlagmitteln angeleitet werden.

Die effiziente Handhabung der Krane zur Steigerung der Produktivität ist nicht Gegenstand der gesetzlichen Grundausbildung. Es bleibt dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin überlassen, seine Kranführer bzw. Kranführerinnen in diesem Punkt weiter zu fördern.

6.1 Auswahlzeit

Die Auswahlzeit von maximal zwei Monaten Dauer ermöglicht es dem Betrieb, Kandidierende für das Führen von Kranen gezielt auszuwählen, bevor sie zum Grundkurs angemeldet werden. Dieser Ausbildungsschritt ist nicht obligatorisch. Wird er in Anspruch genommen, gelten folgende Regeln:

- a) Schriftliche Anmeldung der Kandidierenden bei einer Ausbildungsstätte, die anerkannte Grundkurse durchführt. Hier können auch die für die Anmeldung notwendigen Unterlagen bezogen werden. Die Suva führt eine Liste der anerkannten Grundkurse.

Die Kandidierenden und ihre Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen füllen die Anmeldung mit Vorteil gemeinsam aus.

Sie umfasst:

- vollständig und wahrheitsgetreu ausgefülltes Anmeldeformular
- Angabe der gewählten Krankategorie (Kategorie A «Fahrzeugkrane» oder B «Turmdrehkrane»)

- eine Bestätigung gemäss Ziffer 3 dieser Richtlinie, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin körperlich und geistig in der Lage ist, Krane zu bedienen
 - b) Auf Wunsch des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin beantragt die Ausbildungsstätte bei der Suva einmalig den auf zwei Monate befristeten persönlichen Lernfahrausweis für die Auswahlzeit. Nach Rücksprache mit der Suva darf die Ausbildungsstätte die Erlaubnis zum Führen eines Turmdreh- oder Fahrzeugkrans für die Auswahlzeit auch in Form einer schriftlichen Bestätigung erteilen. Darin müssen Beginn und Ende der Auswahlzeit angegeben sein. Auf der Bestätigung sind zudem die Krankategorie und der Name des Kandidaten oder der Kandidatin aufzuführen. Die Bestätigung ist nur zusammen mit einem Ausweisdokument gültig.
 - c) Erst mit dem Ausweis für die Auswahlzeit sind die Kandidierenden berechtigt, Krane der entsprechenden Kategorie zu bedienen. Voraussetzung ist, dass sie dabei von einer Person, die seit mindestens 3 Jahren einen Kranführerausweis besitzt, oder einem Vorgesetzten oder einer Vorgesetzten mit für diese Aufgabe geeigneter Berufserfahrung begleitet wird.
- In der Phase der Auswahlzeit versteht man unter «begleiten», dass die begleitende Person unmittelbar auf den Kandidaten oder die Kandidatin Einfluss nehmen kann. Dies ist der Fall, wenn sich die Begleitperson während dem Bedienen des Krans direkt neben dem Kandidaten oder der Kandidatin aufhält oder wenn er bzw. sie für ihn bzw. sie die Lasten anschlägt.
- Eine geeignete Berufserfahrung im Sinne von Ziffer 6.1 und 6.3. haben Vorgesetzte, wenn sie auch die Regeln der Arbeitssicherheit im Allgemeinen und im Umgang mit Kranen im Speziellen kennen und richtig anwenden.

6.2 Grundkurs

Der Grundkurs bezweckt die Befähigung der Kranführer bzw. Kranführerinnen zum sicheren Bedienen eines Krans der gewählten Kategorie unter Aufsicht einer geeigneten Person gemäss Ziffer 6.3.

6.2.1 Inhalt

- 1a) Krankategorie A: Aufstellen am Arbeitsort und Bedienen von Fahrzeugkranen
- 1b) Krankategorie B: Bedienen von Turmdrehkranen
- 2) Anschlagen von Lasten in Theorie und Praxis
- 3) Regeln der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit dem Bedienen von Kranen
- 4) Rechte und Pflichten des Kranführers bzw. der Kranführerin
- 5) Überprüfung und Wartung von Kranen durch den Kranführer bzw. die Kranführerin

Der Inhalt des Grundkurses wird im Detail durch die Ausbildungsstätte im Reglement für die Durchführung des Grundkurses geregelt. Die Dauer der Ausbildung für die einzelnen Inhalte richtet sich nach den Fähigkeiten der Kandidierenden.

6.2.2 Anmeldung

Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen und umfasst Folgendes:

- vollständig und wahrheitsgetreu ausgefülltes Anmeldeformular
- Angabe der gewählten Krankategorie (Kategorie A «Fahrzeugkrane» oder B «Turmdrehkrane»)
- im Hinblick auf die Erteilung des Lernfahrausweises eine Bestätigung gemäss Ziffer 5 dieser Richtlinie, dass der Kandidat oder die Kandidatin körperlich und geistig in der Lage ist, Krane zu bedienen
- die Bestätigung des Kandidaten oder der Kandidatin, dass er oder sie über das für ein sicheres Bedienen von Kranen notwendige Vokabular in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch oder Italienisch) verfügt. Dies gilt als erfüllt, wenn

beispielsweise über das Sprachniveau A2 nach GER (Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) verfügt wird

Die Anmeldeunterlagen sind bei einer Ausbildungsstätte zu beziehen, die Grundkurse in der vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin bevorzugten Sprache anbietet (Deutsch, Französisch oder Italienisch). Die Kandidierenden und ihre Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen füllen die Anmeldung mit Vorteil gemeinsam aus.

Die Suva führt eine Liste der anerkannten Grundkurse.

6.2.3 Durchführung

- a) Räume für den Grundkurs
Für den theoretischen Unterricht sind geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.
- b) Arbeitsmittel für den Grundkurs
Für den praktischen Unterricht im Bedienen von Kranen sind Krane der jeweiligen Kategorie (A oder B) in einer dafür geeigneten Umgebung zur Verfügung zu stellen.
Für den praktischen Unterricht im Anschlag von Lasten dürfen auch Krane anderer Kategorien verwendet werden.
Die verwendeten Krane und Anschlagmittel haben den Bestimmungen der Kranverordnung zu entsprechen.

6.2.4 Erfolgskontrolle

Der Grundkurs gilt als mit Erfolg absolviert, wenn durch eine Kontrolle festgestellt wurde, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Lernziele erreicht hat.

6.3 Übungszeit

Die Übungszeit von maximal 10 Monaten Dauer soll es dem Kandidaten oder der Kandidatin ermöglichen, sich vor allem praktisch, aber auch theoretisch auf die Prüfung vorzubereiten.

Sie beginnt mit dem erfolgreichen Abschluss des Grundkurses und endet mit der erfolgreich abgeschlossenen Prüfung, jedoch spätestens nach 10 Monaten.

Mit dem Ausweis für die Übungszeit ist der Kandidat oder die Kandidatin berechtigt, Krane der entsprechenden Kategorie zu bedienen. Voraussetzung ist, dass er bzw. sie dabei von einer Person, die seit mindestens 3 Jahren einen Kranführerausweis besitzt, oder einem Vorgesetzten bzw. einer Vorgesetzten mit für diese Aufgabe geeigneter Berufserfahrung (siehe Ziffer 6.1) beaufsichtigt wird. In der Phase der Übungszeit wird unter «beaufsichtigen» verstanden, dass die beaufsichtigende Person den Lernfortschritt des Kandidaten oder der Kandidatin regelmässig prüft und bei Bedarf Einfluss nimmt.

6.4 Prüfung

Die Prüfung bezweckt, dass nur Personen den Kranführerausweis erlangen, die in der Lage sind, einen Kran der gewählten Kategorie ohne Aufsicht sicher zu bedienen. Die Prüfung hat für alle Kandidierenden der gleichen Kategorie (A oder B) das gleiche Niveau.

6.4.1 Anforderungen

Die Kandidierenden haben an der Prüfung unter Beweis zu stellen, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum sicheren Bedienen von Fahrzeugkranen oder Turmdrehkranen besitzen.

In den Prüfungsreglementen der Ausbildungsstätte werden die Anforderungen detailliert festgelegt, welche die Kandidierenden zu erfüllen haben, um die Prüfung zu bestehen. Um den unterschiedlichen Fähigkeiten der Kandidierenden gerecht zu werden, ist in der Regel eine weitergehende Schulung der Kandidierenden vor der Prüfung notwendig. Es ist jedermann freigestellt, solche Schulungen anzubieten. Sie sind im Rahmen dieser Richtlinie nicht geregelt.

6.4.2 Zulassung

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, haben die Kandidierenden folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Sie haben nachzuweisen, dass sie den Grundkurs gemäss Ziffer 6.2 dieser Richtlinie erfolgreich absolviert haben.
- Sie haben gemäss Ziffer 5 dieser Richtlinie zu bestätigen, dass sie körperlich und geistig in der Lage sind, Krane sicher zu bedienen.

6.4.3 Durchführung

a) Zeitlicher Ablauf der Prüfung

Die theoretische Prüfung (schriftlich und mündlich) ist an einem Tag durchzuführen. Zwischen theoretischer und praktischer Prüfung dürfen höchstens 60 Arbeitstage liegen. Davon ausgenommen sind Prüfungen, die infolge höherer Gewalt nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden können.

b) Prüfungsorte

Der praktische und der theoretische Teil der Prüfung können an unterschiedlichen Orten durchgeführt werden. Die Prüfungsorte sind so zu wählen, dass die Kandidierenden die Prüfung ungestört ablegen können.

c) Arbeitsmittel für die Prüfung

Während der Dauer der praktischen Prüfung ist dafür zu sorgen, dass die Krane ausschliesslich für die Prüfung zur Verfügung stehen. Die verwendeten Krane und Anschlagmittel haben den Bestimmungen der Kranverordnung zu entsprechen.

7 Ausweise

7.1 Grundsätze

Art. 11 Kranverordnung Zuständigkeit für die Erteilung und den Entzug der Ausweise
--

¹ Die Kranführerausweise und Lernfahrausweise werden von der Suva erteilt.

Art. 12 Datenschutzgesetz Persönlichkeitsverletzungen

¹ Wer Personendaten bearbeitet, darf dabei die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen.

² Er darf insbesondere nicht ohne Rechtfertigungsgrund:
--

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">a. Personendaten entgegen den Grundsätzen von Artikel 4, 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 bearbeiten;b. Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeiten;c. besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile Dritten bekannt geben. |
|---|

7.1.1 Ausweisanträge der Kandidierenden an die Ausbildungsstätte

Die Kandidierenden oder deren Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen stellen die Anträge für Ausweise an die Ausbildungsstätte. Diese leitet die Anträge nach einer angemessenen Vorprüfung an die Suva weiter. Die persönlichen Daten unterstehen dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1).

7.1.2 Ausweisanträge der Ausbildungsstätte an die Suva

Ausbildungsstätten, die anerkannte Grundkurse und Prüfungen durchführen, benennen der Suva diejenigen Personen, die berechtigt sind, Anträge zum Ausstellen von Ausweisen zu stellen. Sie führen ein Register dieser Personen und der von ihnen beantragten Ausweise. Alle Prüfungsunterlagen sind bis Ende der Einspracheferien und die Prüfungsergebnisse mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

7.1.3 Ausstellen der Ausweise

Die Ausweise werden auf Antrag («Antrag für Lernfahrausweis/ Kranführerausweis», www.suva.ch/88226.d) der Ausbildungsstätten, die anerkannte Grundkurse und Prüfungen durchführen, von der Suva ausgestellt. Die Suva führt ein Register der ausgestellten Ausweise.

7.1.4 Kosten der Ausweise

Die Kosten für das Ausstellen der Ausweise tragen die Kandidierenden.

7.2 Lernfahrausweis

Art. 9 Kranverordnung Erteilung des Lernfahrausweises

¹ Den Lernfahrausweis erhält, wer:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">a. das 17. Altersjahr vollendet hat;b. auf Grund der körperlichen und geistigen Verfassung die Voraussetzungen für eine sichere Bedienung des Krans mitbringt und sich am Arbeitsplatz verständigen kann; Jugendliche unter 18 Jahren müssen eine Eintrittsuntersuchung nach Artikel 72 VUV durchführen lassen. |
|--|

² Personen, die für eine Ausbildung als Kranführerin oder Kranführer in Betracht kommen und deren Eignung für diese Tätigkeit getestet werden soll, erhalten den Lernfahrausweis für die Auswahlzeit. Der Ausweis wird auf Gesuch hin einmalig erteilt und auf zwei Monate befristet.

³ Personen, die den Grundkurs nach Artikel 12 Absatz 1 mit Erfolg abgeschlossen haben und sich auf die anstehende Prüfung vorbereiten wollen, erhalten den Lernfahrausweis für die Übungszeit. Der Ausweis wird einmalig auf Gesuch hin erteilt und auf zehn Monate befristet. Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Lernfahrausweis ab Prüfungsdatum höchstens zweimal um sechs Monate verlängert werden.

⁴ Der Lernfahrausweis für die Übungszeit kann zudem bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst auf schriftliches und begründetes Gesuch hin entsprechend verlängert werden.

7.2.1 Lernfahrausweis für Auswahlzeit

Wer alt genug und medizinisch geeignet ist, erhält auf Antrag einmalig einen Lernfahrausweis für die Auswahlzeit (Kategorie A «Fahrzeugkrane» oder Kategorie B «Turm- drehkrane»). Dieser Lernfahrausweis ist zwei Monate gültig und kann nicht verlängert werden.

7.2.2 Lernfahrausweis für Übungszeit

Wer den Grundkurs erfolgreich absolviert hat, erhält einmalig einen Lernfahrausweis für die Übungszeit (Kategorie A «Fahrzeugkrane» oder Kategorie B «Turmdrehkrane»). Dieser Lernfahrausweis ist 10 Monate gültig. Er kann nur in folgenden zwei Ausnahmefällen verlängert werden:

- In einer persönlichen Situation nach Artikel 9 Absatz 4 der Kranverordnung wird der Ausweis auf schriftliches und begründetes Gesuch des Kandidaten oder der Kandidatin um die Dauer dieser Situation verlängert.
- Wenn der Kandidat oder die Kandidatin zur zweiten oder dritten Prüfung nach Ziffer 6.4 antreten will, wird der Ausweis auf schriftlichen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin ab dem Datum der letzten nicht bestandenen Prüfung um sechs Monate verlängert.

7.3 Kranführerausweis

Art. 9 Kranverordnung Erteilung des Lernfahrausweises

³ Personen, die den Grundkurs nach Artikel 12 Absatz 1 mit Erfolg abgeschlossen haben und sich auf die anstehende Prüfung vorbereiten wollen, erhalten den Lernfahrausweis für die Übungszeit. Der Ausweis wird einmalig auf Gesuch hin erteilt und auf zehn Monate befristet. Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Lernfahrausweis ab Prüfungsdatum höchstens zweimal um sechs Monate verlängert werden.

Art. 10 Kranverordnung Erteilung des Kranführerausweises

Der Kranführerausweis der Kategorie A oder B wird an Personen erteilt, die:

- a. das 18. Altersjahr vollendet haben;
- b. auf Grund der körperlichen und geistigen Verfassung eine sichere Bedienung des Kranes gewährleisten können;
- c. die Ausbildung zur Kranführerin oder zum Kranführer nach Artikel 12 oder eine gleichwertige Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben.

7.3.1 Erteilung des Kranführerausweises

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält auf Antrag der Ausbildungsstätte, die anerkannte Prüfungen durchführt, von der Suva einen Ausweis der Kategorie A «Fahrzeugkrane» oder B «Turmdrehkrane».

Wer bereits den Ausweis für die eine Krankategorie besitzt und die Prüfung für die andere Kategorie bestanden hat, erhält einen Ausweis für beide Kategorien.

7.3.2 Wiederholung der Ausbildung

Wer die Prüfung dreimal nicht besteht oder den Grundkurs absolviert hat, ohne eine Prüfung abzulegen, kann die Ausbildung für das Bedienen von Fahrzeug- und Turmdrehkranen wiederholen. Betroffene Personen können den Grundkurs nach einer Wartefrist von 22 Monaten ab dem ersten Kurs erneut absolvieren.

Der Suva ist dazu schriftlich ein Gesuch mit einer Begründung für den erneuten Start der Ausbildung einzureichen.

8. Aktualisierung von Anhang 1

Art. 55 Organisation

1 Die Koordinationskommission gibt sich ein Geschäftsreglement, das sie dem Departement zur Genehmigung unterbreitet. Sie kann nach Bedarf Fachkommissionen zur Vorbereitung besonderer Fragen einsetzen sowie Experten und Vertreter inter-essierter Organisationen beiziehen

Die Bestimmungen im Anhang 1 dieser Richtlinie stützen sich auf den Stand der anerkannten sicherheitstechnischen Regeln. Um eine flexible Anpassung an die weiteren Entwicklungen zu ermöglichen, beauftragt die EKAS die zuständige Fachkommission, die Inhalte des Anhangs 1 zu dieser Richtlinie, soweit erforderlich, periodisch zu aktualisieren.

9 Verabschiedung

Diese Richtlinie wurde von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit verabschiedet. Sie ersetzt Richtlinie 6510 «Kranführer Ausbildung für das Bedienen von Fahrzeug- und Turmdrehkränen» vom November 2007. Sie tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Luzern, xx.xx.xxxx

Eidgenössische

Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

Anhang 1

Kranbilder

Die Bestimmungen bezüglich Ausbildung für das Bedienen von Fahrzeug- und Turmdrehkränen und Krankontrolle gelten ausschliesslich für Fahrzeugkrane und Turmdrehkrane (im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b der Kranverordnung).

Die Kategorie A «Fahrzeugkrane»

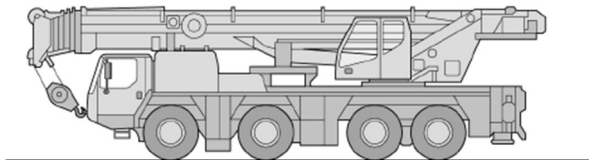


Bild 1

Fahrzeugkran: Autokran,
Pneukran

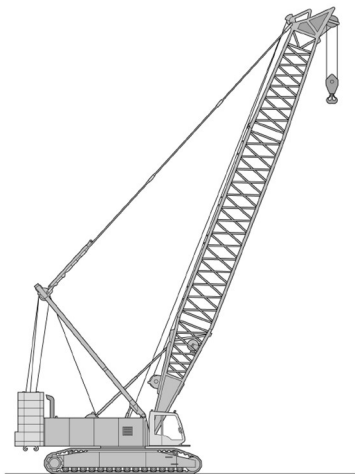


Bild 2

Fahrzeugkran: Raupekrane,
Bagger mit Gittermastausleger

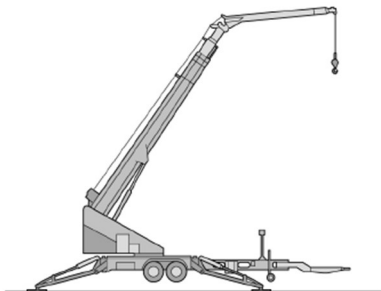


Bild 3

Fahrzeugkran: Anhängerkran

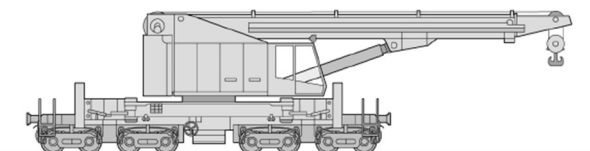


Bild 4

Fahrzeugkran: Schienenkran mit
Seilwinde

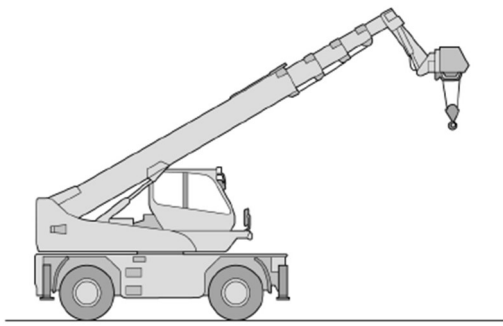


Bild 5

Fahrzeugkran: Teleskopstapler mit Seilwinde

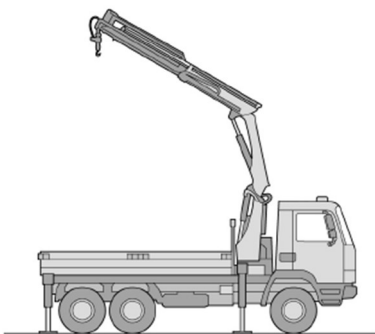


Bild 6

Fahrzeugkran:
Lastwagenladekran mit einem
Lastmoment von mehr als
400 000 Nm oder einer
Ausladung von mehr als 22 m

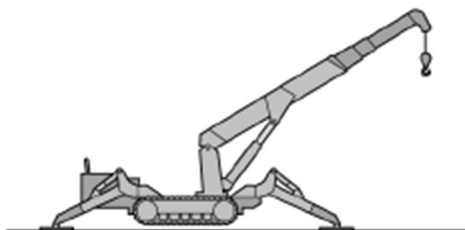


Bild 7

Fahrzeugkran: Mini-Raupenkran
mit einer Tragfähigkeit von
mindestens 1000 kg oder einem
Lastmoment von mindestens
40 000 Nm

Die Kategorie B «Turmdrehkrane»

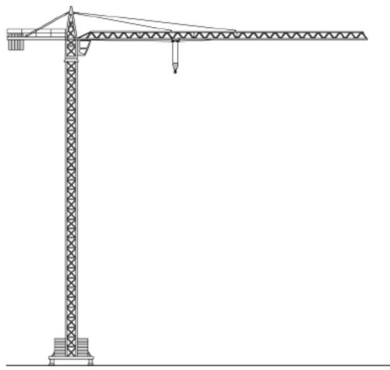


Bild 8

Turmdrehkran: Obendreher
(Obendreherkran)

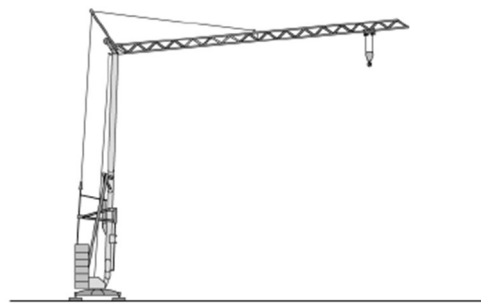
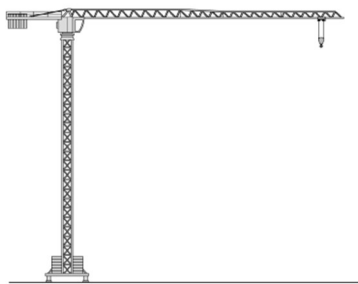


Bild 9

Turmdrehkran: Untendreher
(Untendreherkran)



Bild 10

Turmdrehkran: Wippkran
(Turmdrehkran mit
Wippausleger, Turmdrehkran
mit Nadelausleger)

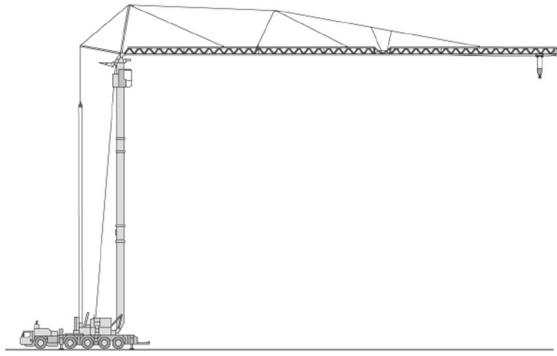


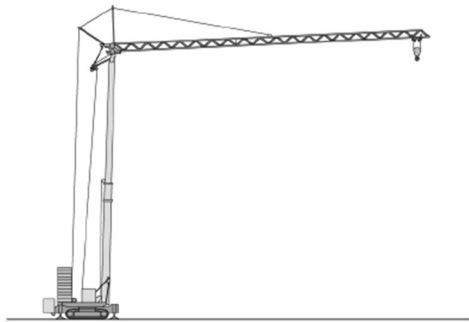
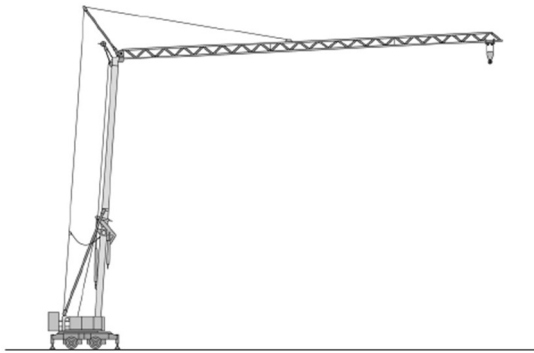
Bild 11

Turmdrehkran:

Untendreher auf
Fahrzeugchassis,
Anhängerschassis,
Raupefahrwerk oder
ähnlichem.

Aufbauen und Bedienen:
Kranführerausweis Kategorie A
und/oder ausgebildete
Kranfachleute

Nur Bedienen:
Kranführerausweis Kategorie A
oder B



Anhang 2

Regeln für die Kranführerprüfung

1. Fachthemen für die Prüfung

Fachthema	
Nr.	Titel
1a	Fahrzeugkrane: Aufstellen am Arbeitsort und Bedienen
1b	Turmdrehkrane: Bedienen
2	Anschlagen von Lasten
3	Regeln der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit dem Bedienen von Kranen
4	Rechte und Pflichten des Kranführers bzw. der Kranführerin
5	Überprüfung und Wartung von Kranen

2. Prüfungsform

Schriftliche Prüfung

An der schriftlichen Prüfung sind klare, eindeutig beantwortbare Aufgaben zu stellen. Es sind sämtliche Fachthemen (1 bis 5) zu prüfen. Die Prüfung ist mit einer Note zu bewerten.

Sie dauert mindestens ½ Stunde.

Mündliche Prüfung

An der mündlichen Prüfung sind Aufgaben zu stellen, bei denen differenzierte Antworten nötig sind. Es sind sämtliche Fachthemen (1 bis 5) zu prüfen. Die Prüfung ist mit einer Note zu bewerten.

Sie dauert mindestens ¾ Stunden.

Praktische Prüfung

An der praktischen Prüfung sind die Fachthemen Nr. 1, 2 und 3 zur prüfen. Die drei Fachthemen sind einzeln mit einer Note zu bewerten.

Die praktische Prüfung dauert mindestens 1 ½ bis 2 ½ Stunden.

3. Notenskala für die Bewertung der Prüfung

Note Beschreibung

6 sehr gut

5 gut

4 genügend

3 ungenügend

2 schwach

1 sehr schwach

4. Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle unter Ziffer 4.1 und 4.2 aufgeführten Kriterien erfüllt sind.

4.1 Schriftliche und mündliche Prüfung

Der Durchschnitt der beiden Noten für die schriftliche und die mündliche Prüfung beträgt mindestens 4,0 und keine der beiden Noten ist tiefer als 3,0.

4.2 Praktische Prüfung

Jede der drei Noten der Fachthemen Nr. 1, 2 und 3 beträgt mindestens 4,0.

5. Wiederholen der Prüfung

5.1 Schriftliche und mündliche Prüfung

Wurde eine der beiden unter Ziffer 4.1 aufgeführten Kriterien nicht erfüllt, sind die schriftliche und die mündliche Prüfung zu wiederholen.

5.2 Praktische Prüfung

Liegt eine der drei Noten unter 4,0, so ist die gesamte praktische Prüfung zu wiederholen.